

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

068/23

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Adrian Schätzle

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
14.06.2023

1. **Betreff:** Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	10.07.2023	nicht öffentlich
1. Gemeinderat	24.07.2023	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der „Satzung der Stadt Offenburg über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit“ zum 01.08.2023 entsprechend der beigefügten Anlage.
2. Die im Jahr 2023 anfallenden Mehrkosten in Höhe von 1.000,- € werden als überplanmäßige Ausgaben, die Mehrkosten in den Folgejahren im Rahmen der Haushaltberatungen bereitgestellt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

068/23

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Adrian Schätzle

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
14.06.2023

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Sachverhalt/Begründung:

Die Festlegungen der Satzung der Stadt Offenburg über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit basieren auf einem Beschluss des Gemeinderats vom 16. Juli 1990 (Drucksache-Nr. 172/90). Am 22.10.2002 wurden durch den Gemeinderat die Entschädigungs- und Auslagensätze, wie auch alle anderen örtlichen Satzungen und Entgeltrichtlinien an die Eurowährung angepasst (Euro-Anpassungs-Satzung, Drucksache-Nr. 086/01).

Am 18.05.2009 wurde durch den Gemeinderat beschlossen, nach 19 Jahren ohne Anpassung, die Aufwandsentschädigungen für Gemeinderatsmitglieder, für ehrenamtliche Stellvertretende des Oberbürgermeisters und für Ortschaftsratsmitglieder anzupassen (Drucksache-Nr. 021/09). Am 08.02.2010 (Drucksache-Nr. 198/09) wurden umfassende Änderungen der Aufwandsentschädigung für Ortsvorstehende vorgenommen, insbesondere wurde ein Stufenmodell eingeführt, welches die Entschädigung auf Basis der Einwohnerzahlen dynamisch, ohne Notwendigkeit der Änderung der Satzung bei sich verändernden Einwohnerzahlen, ermöglicht. Am 27.07.2015 (Drucksache-Nr. 102/15) beschloss der Gemeinderat die Aufwandsentschädigungen für den Gemeinderat anzupassen.

Die aktuell gültige Satzung basiert auf einem Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2015 (Drucksache-Nr. 149/15) und trat mit Wirkung vom 01.12.2015 in Kraft. Hierbei wurden die Aufwandsentschädigungen für Ortschaftsratsmitglieder, der Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige gem. §1 der Satzung sowie die Möglichkeit von Aufwandsentschädigungen für Betreuungskosten gegen Nachweis geregelt.

In §3 Abs.4 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit ist eine Regelung enthalten, welche die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorstehenden festlegt, welcher die Funktion des „Fachbereichsleiters Ortschaften“ wahrnimmt. Diese Funktion wird aus der Mitte des Kreises der Ortsvorstehenden durch Wahl besetzt. Mit der Funktion sind maßgeblich koordinative Tätigkeiten als Schnittstelle zwischen der Kernverwaltung und den Ortsverwaltungen aber auch zwischen den Ortsverwaltungen untereinander, verbunden.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen der vergangenen Jahre soll diese Aufwandsentschädigung um 200,- € pro Monat erhöht werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

068/23

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Adrian Schätzle

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
14.06.2023

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die vorgesehene Entschädigung gemäß §3 Abs. 4 der aktuell gültigen Satzung beträgt aktuell - und seit der Fassung der Satzung mit Wirkung vom **01.01.2002**, also seit über 22 Jahren, unverändert - 255,- €.

Aufgrund der gestiegenen Belastungen in Verbindung mit der Ausübung der Tätigkeit sowie den sich veränderten Rahmenbedingungen innerhalb der vergangenen 22 Jahre stellt sich die Erhöhung um 200,- € sowohl prozentual, als auch tatsächlich als angemessen dar.

Änderung:

§3 Abs. 4 der Satzung lautet zukünftig wie folgt:

Nimmt ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher die Funktion des Fachbereichsleiters für alle Ortsverwaltungen wahr, erhält er daneben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **455,00 €** pro Monat.